

STADT OFFENBURG - GUTACHTEN ZUR NEUFASSUNG DER BAUMSCHUTZSATZUNG

*Gegenüberstellung der aktuell gültigen
Verordnung & der Satzung*

22.06.2017



Gegenüberstellung der aktuell gültigen Verordnung und der Satzung

Stand: 22. Juni 2017

Aktuell gültige Verordnung	Satzung (Stand: 22. Juni 2017)
Vorangestellte Informationen	Vorangestellte Informationen
<p>Vorwort Ziel der Baumschutzverordnung aus dem Jahre 1986 ist es, Bäume und in einer Karte ausgewiesene geschützte Grünbestände in der Kernstadt Offenburgs zu erhalten. Bäume und Baumgruppen dienen der Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und dem Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Sie beleben das Orts- und Landschaftsbild und verbessern das Stadtklima. Die Ausweisung erfolgt auf Basis von § 25 Abs. 2 NatSchG (jetzt: § 33 Abs. 1) Der Gemeinderat hat am 27.11. 2000 die Baumschutzverordnung bekräftigt und gleichzeitig das Anzeigeverfahren für Fällungen eingeführt sowie das Verfahren bei Bauanträgen systematisiert.</p> <p>Verfahren bei Fällung Beabsichtigt ein Baumbesitzer seinen Baum zu fällen, kann er künftig schriftlich seine Fällabsicht anzeigen oder wie bisher einen Antrag stellen. Beim Fällantrag findet eine Ortsbesichtigung statt und der Antragsteller erhält eine schriftliche Erlaubnis. Beim Anzeigeverfahren erhält der Antragsteller eine Bestätigung über den Eingang. 14 Tage nach dem bestätigten Eingang der Anzeige kann der Baum gefällt werden. Eine Besichtigung findet in der Regel nicht statt. Bäume dürfen nur innerhalb der vom Naturschutzgesetz festgelegten Frist vom 1.10 bis 29.2. gefällt</p>	<p>Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx, aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017, des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017 und § 31 Abs. (2) und § 23 Abs. (6) des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23.06.2015, folgende Satzung beschlossen:</p>

werden. Nachfolgend sind die Verfahren im Einzelnen beschrieben

a) Antragsverfahren

Dazu muss der Baumbesitzer oder dessen Beauftragter wie bisher einen schriftlichen Antrag stellen und die Baumart, den Stammumfang in 1 m Höhe und den Standort (Skizze oder Lageplan) mitteilen. Darin muss er auch das Fällen begründen und darlegen, welche Ersatzpflanzungen er durchführen wird. Eine Fällerlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn ein Bauvorhaben genehmigt ist, vom Baum eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeht, wenn der Baum krank ist oder den Einfall von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Laubfall oder Verunreinigungen durch Früchte oder Blüten gelten hingegen nicht als Begründung. Nach einer Ortsbesichtigung wird der Fällung schriftlich zugestimmt oder sie wird abgelehnt. Alter, Stammumfang in 1m Höhe, Höhe des Baumes und Kronendurchmesser vorlegen, und erläutern, warum er den Baum entfernen möchte und welche Ersatzpflanzungen er durchführen wird. Der Anzeige muss ein Lageplan beigelegt sein, in dem der Standort des Baumes sowie die Ersatzpflanzung eingezeichnet sind. Der Antragsteller erhält innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang seines Schreibens eine Bestätigung über den Eingang. Falls er innerhalb von 14 Tagen, ab dem bestätigten Eingangsdatum, keine weitere Nachricht erhält, ist damit die Genehmigung zur Fällung erteilt. Bei Bedenken oder Auflagen der Verwaltung findet ein Ortstermin statt und es ergeht innerhalb der Frist ein weiterer schriftlicher Bescheid.

b) Anzeigeverfahren

Beim Anzeigeverfahren muss der Baumbesitzer oder dessen Beauftragter eine genauere Beschreibung des Baumes nach Art, Alter, Stammumfang in 1m Höhe, Höhe des Baumes und Kronendurchmesser vorlegen, und erläutern, warum er den Baum entfernen möchte und welche

Ersatzpflanzungen er durchführen wird. Der Anzeige muss ein Lageplan beigelegt sein, in dem der Standort des Baumes sowie die Ersatzpflanzung eingezeichnet sind. Der Antragsteller erhält innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang seines Schreibens eine Bestätigung über den Eingang. Falls er innerhalb von 14 Tagen, ab dem bestätigten Eingangsdatum, keine weitere Nachricht erhält, ist damit die Genehmigung zur Fällung erteilt. Bei Bedenken oder Auflagen der Verwaltung findet ein Ortstermin statt und es ergeht innerhalb der Frist ein weiterer schriftlicher Bescheid.

c) Baumschutz bei der Baugenehmigung

Befinden sich auf einem Grundstück, das bebaut werden soll, ein oder mehrere Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen, muss dem Antrag auf Baugenehmigung grundsätzlich ein Lageplan mit Baumart, Stammumfang in 1 m Höhe, geschätzter Höhe und Kronendurchmesser des Baumes beigelegt werden. Außerdem muss ein Grüngestaltungsplan beigelegt sein, aus dem die vorgesehenen Ersatzpflanzungen zu erkennen sind. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Erlaubnis zum Entfernen von Bäumen ggf. mit der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen erteilt oder den Erhalt der Bäume festgelegt.

§ 1 Schutzgegenstand	§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck
<p>(1) In dem in der beiliegenden Karte, M 1:5000, abgegrenzten Gebiet der Kernstadt Offenburg werden alle Bäume außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Ein Stammumfang von 40 cm gilt für Eiben (<i>Taxus</i>), Zypressengewächse (<i>Cupressaceen</i>), Buchsbaum (<i>Buxus sempervirens</i>), Maulbeerbaum (<i>Morus</i>) Katsurabaum (<i>Cercidiphyllum</i>), Judasbaum (<i>Cercis</i>), Christudorn (<i>Gleditsia</i>), Rotdorn (<i>Crataegus oxyacantha cultiv.</i>), Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>), Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>).</p> <p>(2) Dem Schutz unterstehen auch Baumreihen und Baumgruppen mit mehr als 4 Bäumen, deren einzelner Stammumfang mindestens 50 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, erreicht und soweit diese in der in Absatz 1 genannten Karte dargestellt sind.</p> <p>(3) Dem Schutz unterstehen ferner behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen ohne Berücksichtigung des Stammumfanges.</p> <p>(4) § 1 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss-, Kirsch-, Apfel und Birnbäume.</p> <p>(5) Die weitergehenden Beschränkungen in Natur und Landschaftsschutzgebieten sowie für Naturdenkmale bleiben unberührt.</p> <p>(6) Die in Abs. 1 erwähnte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird bei der Stadt Offenburg und beim Landratsamt Ortenaukreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.</p>	<p>(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Offenburg mit Ausnahme der Ortschaften.</p> <p>(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel sie zu erhalten, weil sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern - der Luftreinhaltung dienen und - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Wesentlicher Schutzzweck	§ 2 Schutzgegenstand
<p>Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Grünbestände zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, zur Sicherung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Verbesserung des Stadtklimas.</p>	<p>(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p> <p>(2) Von dieser Satzung geschützt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, 2. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist, 3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren, 4. Baumreihen ab fünf Bäumen, wenn die Bäume einen Stammumfang von mind. 40 cm haben, 5. die nach § 8 dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, ohne Berücksichtigung des Stammumfanges vom Zeitpunkt ihrer Pflanzung an, 6. Gehölze ab 40 cm Stammumfang der folgenden Arten: Eibe (<i>Taxus baccata</i>), Zypressengewächse (<i>Cypressaceen</i>), Buchsbaum (<i>Buxus</i> in Arten und Sorten), Stechpalme und Mehlbeere, 7. Gehölze der Arten Walnuss, Kirsche, Apfel und Birne, wenn sie hochstämmig sind (mind. 2,40 m Kronenansatz, gemessen vom Erdboden bis zum untersten Astansatz) und ortsbildprägend sind. <p>Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei</p>

	<p>mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der Stämme einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist.</p> <p>(3) Diese Satzung gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Obstbäume, die Erwerbszwecken dienen 2. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden, 3. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und in landwirtschaftlichen Betrieben, die Erwerbszwecken dienen.
<p>§3 Verbote</p>	<p>§3 Verbotene Handlungen</p>
<p>(1) Es ist verboten, geschützte Grünbestände zu entfernen oder zu verändern. Dies gilt auch für Handlungen, die die geschützten Grünbestände in ihrem Bestand beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Oberflächenbefestigungen im Wurzelbereich sowie chemische Einwirkungen (z. B. Salze, Säuren, Laugen, Öle, Herbizide) und mechanisch Beschädigungen.</p> <p>(2) Die Verbote gelten nicht für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.</p> <p>(3) Unberührt bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße Nutzung der Grünbestände, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die zur Pflege und Erhaltung der Grünbestände dienen; 2. gebotene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der 	<p>(1) Es ist verboten, gem. § 2 Abs. 2 geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kappen von Bäumen, 2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können, 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich, 4. Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigem Material (z.B. Asphalt, Beton o.ä.) 5. das Ausbringen von Herbiziden

Verkehrssicherheit.

6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien
 7. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches
 8. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen vor allem im Zuge von Baumaßnahmen
- (3) Nicht unter die Verbote des §3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere;
1. die Beseitigung abgestorbener Äste
 2. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks
 3. der fachgerechte Schnitt von Gehölzen, um die visuelle Wirkung denkmalgeschützter Gebäude im Stadtraum zu erhalten oder wiederherzustellen.
 4. Pflegeschnitt zur Gesunderhaltung der Bäume
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und /oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Dokumentation nachzuweisen.
- (5) Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Vegetationszeit) sowie § 44 Absatz 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) zu beachten.

<p>§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen</p>	<p>§4 Schutz- und Pflegemaßnahmen</p>
<p>(1) Die geschützten Grünbestände sind so zu pflegen und in ihren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.</p> <p>(2) Im Übrigen sind die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 NatSchG. zu dulden.</p>	<p>(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Die Lebensbedingungen der Bäume sind so zu erhalten und zu fördern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln, bzw. zu beseitigen.</p> <p>(2) Die Stadt Offenburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne von § 2 dieser Satzung trifft, soweit diese erforderlich sind. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume der betroffenen und angrenzenden Grundstücke haben können.</p>
<p>§ 4 Erlaubnisse und Befreiungen</p>	<p>§5 Befreiungen</p>
<p>(1) Die nach § 3 verbotenen Handlungen können auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde, seit 19.11.1991 von der Stadt Offenburg, erlaubt werden, wenn im Einzelfall der wesentliche Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Von den Verboten der Verordnung kann nach § 63 NatSchG (jetzt: § 79 NatSchG. Befreiung erteilt werden.</p> <p>(3) Eine Befreiung kann insbesondere erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund von Vorschriften 	<p>(1) Die Stadt Offenburg kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Befreiungen von den Verboten des §3 erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

des öffentlichen Rechts, eines Bebauungsplanes oder eines **genehmigten Bauvorhabens** berechtigt oder verpflichtet ist, den Grünbestand zu Entfernen oder zu verändern;

2. von dem Grünbestand **Gefahren** für Personen oder Sachen ausgehen, die nicht auf andere Weise und mit zumutbaren Aufwand zu beheben sind;
3. der **Grünbestand krank** und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. durch die Grünbestände der **Einfall von Licht und Sonne** für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird

(4) Die Erlaubnis und die Befreiung können unter **Auflagen oder Bedingungen** sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Dabei kann eine angemessene Sicherheitsleistung unter entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 3 NatSchG (jetzt: § 23 Abs. 6 NatSchG) verlangt werden.

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Eine Befreiung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn
1. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. durch den Baum der Einfall von Licht und Sonne für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (3) Die Befreiung ist auf drei Jahre nach Erteilung der Befreiung befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

§ 6 Verfahren zur Befreiung

- (1) Die Befreiung gemäß § 5 ist bei der Stadt Offenburg schriftlich zu beantragen und hinreichend zu begründen. Dem Antrag ist eine genaue Skizze beizufügen, in welcher der Standort des betreffenden Baumes bzw. der betroffenen Bäume, deren Art, ihr Stammumfang, der Kronendurchmesser sowie die Ersatzpflanzung mit Angaben zu Lage, Art und Stammumfang eingetragen ist. Daneben sind Name und Anschrift des Antragstellers und, soweit nicht identisch, die des Baum- bzw. Grundstückseigentümers oder eine Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen anzugeben.
- (2) Werden von der Stadt innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Eingang dieser Antragsunterlagen keine schriftlichen Bedenken erhoben, gilt die Befreiung als erteilt. Im Falle der Geltendmachung von Bedenken oder der Hinzufügung von Auflagen entscheidet die Stadt innerhalb der Frist des Satzes 1 durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Befreiung erfolgt bei bauordnungsrechtlich, genehmigungspflichtigen Bauvorhaben grundsätzlich als Bestandteil der Baugenehmigung innerhalb der hierfür geltenden Fristen. Bei Bauvorhaben, die keine Baugenehmigung erfordern oder die im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO durchgeführt werden, ist der Antrag direkt bei der städtischen Abteilung Grünflächen und Umweltschutz zu stellen und von dort zu entscheiden.
- (4) Die Befreiung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und kann mit

	<p>Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen, so kann zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmung eine Sicherheitsleistung gefordert werden.</p> <p>(5) Bäume, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben von den Verboten des § 3 befreit worden sind, dürfen nur unmittelbar vor Baubeginn gefällt werden. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen erteilen.</p>
	<p>§ 7 Kenntnissgabeverfahren</p>
	<p>(1) Für die folgenden durch ihre artspezifischen Eigenschaften innerhalb von Stadtgebieten nicht standortgerechten bzw. kurzlebigen Bäume ist eine Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht erforderlich, sondern die geplante Maßnahme der Stadt zuvor bekannt zu geben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Alle Pappelarten (<i>Populus spec.</i>), mit Ausnahme von Schwarz- (<i>Populus nigra</i>) und Silberpappeln (<i>Populus alba</i>)- Weiden (<i>Salix spec.</i>) und- Fichten (<i>Picea abies</i>) <p>(2) Wurde im Bebauungsplan eine Ausgleichspflanzung geregelt, sind Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Stadt zuvor bekannt zu geben.</p> <p>(3) Der Kenntnissgabe muss</p> <ol style="list-style-type: none">1. Im Falle des Absatzes 1 die Bestätigung einer

	<p>vorausgegangenen, fachkundigen Beratung zur Feststellung der Art und</p> <p>2. eine genaue Skizze mit Standort des betreffenden Baumes bzw. der betroffenen Bäume, deren Art, Stammumfang, der Kronendurchmesser sowie die Ersatzpflanzung mit Angaben zu Lage, Art und Stammumfang beigefügt werden.</p> <p>(4) Bei Fällung besteht die Pflicht zur Ersatzpflanzung gemäß § 8 dieser Satzung.</p>
<p>§ 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p>	<p>§ 8 Ersatzpflanzung</p>
<p>Bei Eingriffen in die geschützten Grünbestände, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Naturschutzbehörde, seit 19.11.1991 die Stadt Offenburg, soweit angemessen und zumutbar, Ersatzpflanzungen verlangen.</p>	<p>(1) Wird ein nach dieser Satzung geschützter Baum beseitigt, hat der Antragsteller für jeden entfernten Baum einen ökologischen Ausgleich in Form einer Ersatzpflanzung auf seine Kosten zu leisten. In diesen Fällen ist ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm mit ausreichendem Wurzelvolumen zu pflanzen.</p> <p>(2) Auf Antrag können ausnahmsweise statt Neupflanzungen nicht durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf dem gleichen Grundstück als Ersatzpflanzungen festgesetzt werden.</p> <p>(3) Können Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang auf dem Grundstück des Antragstellers erfolgen, kann die Ersatzpflanzung nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Offenburg auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers durchgeführt werden.</p> <p>(4) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen muss angemessen und zumutbar sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Alter oder</p>

Krankheit des zu befreienden Baumes. Schäden sind nur zu berücksichtigen, soweit diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

- (5) Als Ersatzpflanzung sind langsam wachsende, standortgerechte Baumarten zu verwenden. Eine Liste der für Ersatzpflanzungen geeigneten Bäume kann bei der Stadt Offenburg und auf der Homepage der Stadt eingesehen werden.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach der Entfernung des Baumes, bei Bauvorhaben spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen, sofern in der Befreiung nichts anderes bestimmt ist. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.
- (7) Wird eine Ersatzpflanzung trotz Anordnung nicht durchgeführt, kann sie von der Stadt Offenburg oder von einem ihr Beauftragten auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden.
- (8) Die Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum erfolgreich angewachsen ist. Ist die Ersatzpflanzung am Ende der zweiten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, so ist die Anpflanzung zu wiederholen. Über die erfolgreiche Ersatzpflanzung ist ein Nachweis mittels Foto bzw. Rechnung zu führen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 3 ohne Befreiung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen den Verboten des § 3 ohne Befreiung nach § 5 einen geschützten Baum beschädigt, in seinem Bestand beeinträchtigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Offenburg die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des :§ 64 Abs. 1 Nr. 2 (jetzt: § 80 Abs. 1 Nr. 2) des Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 25 Abs. 5 S. 1 Naturschutzgesetz (jetzt: § 33 Abs. 4 S.1) i. V. m.§ 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Grünbestände entfernt oder verändert oder nach § 3 der Verordnung verbotene Handlungen vornimmt, durch die die geschützten Grünbestände in ihrem Bestand beeinträchtigt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz und 69 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verbotene Handlung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 begeht,
 2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
 3. bei der Antragstellung, der Anzeige nach § 3 Abs. 4 und § 7 oder im Kenntnisgabeverfahren falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 4. den Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
 5. keine Ersatzpflanzung nach § 8 durchführt und unterhält oder
 6. die Folgen nach § 10 nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 69 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Folgenbeseitigung.

	§ 11 Inkrafttreten
	<p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von Bäumen in einem Teilbereich der Stadt Offenburg vom 26.05.1986 außer Kraft.</p>